

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt
Staßfurt vom 26.03.2012**

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Staßfurt erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung in der Stadt Staßfurt. Gegenstand der Steuer ist die gewerbliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten in der Stadt Staßfurt.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen
1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
 2. Durchführung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte),

b) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (ausgenommen die Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte), sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
 4. Catch-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen,

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt
Staßfurt
in der Fassung der 1. Änderung vom**

**§ 1
Steuergegenstand**

5. Vorführung von Filmen jeglicher Art in öffentlich zugänglichen Räumen oder im Freien. (3) Geldspielgeräte mit manipulations-sicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-namen, Zulassungsnummer, Ablauf-datum, fortlaufende Nummer des je-weiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge. Als Unterhaltungsspiel gelten auch Perso-nalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer aus-schließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiter-bildung eingesetzt wird. (4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen ge-hören insbesondere 1. Spielhallen oder ähnliche Unter-nehmen im Sinne des § 33 i GewO, 2. Schankwirtschaften, Speisewirt-schaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume, 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten), 4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.	5. entfällt
---	---------------------------

- (5) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben,
2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Behandlung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai und vom 1. bis 4. Oktober aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu wohltätigen Zwecken verwendet wird und diese bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden sind,
5. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,
6. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

2. entfällt

2.

3.

4.

5.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung, im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder das Spiel in Betrieb genommen wird. In den übrigen Fällen des § 1 Abs. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 3 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 5
Erhebungszeitraum und Entstehung
der Steuerschuld

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1., 2., **4. und 5.** wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 b) wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, indem die Steuerpflicht beginnt.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 b) ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuer erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.

§ 5
Erhebungszeitraum und Entstehung
der Steuerschuld

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1., 2. **und 4.** wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

- (3) In den von Abs. 2 nicht erfassten Fällen wird die Steuer, soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.

§ 7 Erhebungsform

Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Punkt 3 a) wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben, für alle anderen als Pauschalsteuer.

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab für Veranstaltung nach § 1 Abs. 2 Punkt 1., 2., **4., und 5.** ist die Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Unberücksichtigt bleiben Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und anzurechnenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) das Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 b) die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab für Veranstaltung nach § 1 Abs. 2 Punkt 1., 2. **und 4.** ist die Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Unberücksichtigt bleiben Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und anzurechnenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

§ 9 Steuersätze	§ 9 Steuersätze
(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche: 1. in den Fällen Punkt 1. und 5. 1,00 € 2. in den Fällen Punkt 2. und 4. 2,00 € (2) Für Veranstaltungen im Freien und für die Veranstaltungen, an denen für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. dieser Steuersätze. (3) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) beträgt die Steuer 15 v. H. des Einspielergebnisses. (4) Für den Betrieb von Geräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 b) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat für 1. Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 10,00 € 2. Personalcomputer mit Multimedia ausstattung (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u. ä.) 15,00 € 3. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit a) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 20,00 € b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 15,00 €	1. in den Fällen Punkt 1. 1,00 €

c) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 10,00 €

d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.200,00 €

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte Oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Punkt 1., 2., 4. **und 5.** die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 2 **Nr. 2 und 5** Steuerbefreiung beansprucht wird.
- (2) Über die An- und Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Punkt 1., 2. **und 4.** die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 2 **Nr. 4** Steuerbefreiung beansprucht wird.

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.</p> <p>(5) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) hat der Steuerschuldner innerhalb eine Woche nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung beizufügen. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles ist innerhalb einer Woche auf amtlichem Vordruck zu melden.</p> <p>(6) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.</p> <p>(7) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Punkt 3. b) hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung bei der Stadt abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt andere Umstände nicht mitgeteilt wurden. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder es Austauschspieles ist innerhalb einer Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.</p> <p>(8) In den nicht von Abs. 5 bis 7 erfassten Fällen ist eine Steuererklärung innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung bei der Stadt abzugeben.</p> | |
|--|--|

§ 12
Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13
Steueraufsicht und Prüfvorschrift

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. die Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt,
 2. eine Veranstaltung in seinen Räumen ohne Vorlage der nach § 11 Abs. 3 erforderlichen Anmeldebescheinigungen gestattet,

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">3. die Erklärungspflichten nach § 11 Abs. 5 und Abs. 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt,4. die Zählwerksdaten nach § 11 Abs. 6 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdrucke sichert,5. gegen die Erklärungspflicht nach § 11 Abs. 8 verstößt,6. der Stadt entgegen § 13 das unentgeltliche Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Überprüfung oder Außenprüfung während oder nach der Veranstaltung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Einkünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerecht fertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). <p>(2) Die Ordnungswidrig kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p> | |
|---|--|

§ 15

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten